

§ 1 Geltung/Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir unter der Voraussetzung an, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Bestellern die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot/Angebotsunterlagen/Vertragsabschluss

1. Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, sind unsere Angebote freibleibend.
2. Der Vertrag kommt entweder durch die rechtzeitige Annahme unseres Angebotes durch den Besteller oder aber indem wir einen Auftrag des Bestellers durch unsere Auftragsbestätigung annehmen, zustande.
3. Unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt, behalten wir uns an Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen) Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor einer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 3 Materialangaben/Maße/Sonderanfertigungen

1. In unseren Angeboten enthaltene Maße, Abbildungen und Materialangaben sind unverbindlich. Konstruktions- und Maßänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Nach Vertragsabschluss dürfen wir Maße und Materialangaben nur noch insoweit verändern, als dies unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers zumutbar ist.
3. Bei Sonderanfertigung nach eigenen und/oder Zeichnungen des Bestellers, sowie bei der konstruktiven Modifizierung bestehender Leuchtentypen sind technisch bedingte Abweichungen möglich.
4. Sonderanfertigungen sind generell von einer Rücknahme ausgeschlossen.

§ 4 Preise / Vorauszahlungen / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten und der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Beratungs- und Planungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt abschlagsweise bei Auftragserteilung und Bereitstellung oder Lieferung der Ware. Der Auftraggeber erhält jeweils eine entsprechende Mitteilung nebst Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer.
4. Bei Beträgen unter € 500,-- Warenwert (ohne Umsatzsteuer) behalten wir uns vor gegen Vorkasse zu liefern.
5. Zahlungen sind in Euro ohne Abzug innerhalb des in der Rechnung angegebenen Datums fällig, der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
6. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu fordern. Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens, bleiben vorbehalten.
7. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist für den Besteller nur dann möglich, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
8. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, von uns nicht bestritten wird und sich der Höhe nach auf die Gegenforderung beschränkt.

§ 5 Lieferzeit/Lieferverzug

1. Sofern in unserer Auftragsbestätigung nicht anderes angegeben ist, sind Lieferzeitangaben stets unverbindlich, wobei ihr Beginn insbesondere die Abklärung aller technischen Fragen seitens des Bestellers und die rechtzeitige vollständige Leistung der Anzahlung voraussetzt.
Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen.
Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Gegenstände geht spätestens ab Verzug auf den Besteller über.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern:
 - a) der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 361 BGB oder § 376 HGB ist, sowie bei einem von uns zu vertretenden Lieferverzug, sofern der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist;
 - b) der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei unsere Haftung bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist;
 - c) der von uns zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
4. In Fällen, in denen wir selbst nicht beliefert werden, behalten wir uns vor vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir diese Nichtbelieferung nicht selbst zu vertreten haben.
In diesem Fall werden wir den Besteller über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und eine bereits geleistete Vorauszahlung wird unverzüglich erstattet.

§ 6 Gefahrübergang / Transport / Verpackungs- und Transportkosten

1. Sofern nicht anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der gelieferten Waren gemäß § 447 Abs. 1 BGB geht mit der Übergabe an den Spediteur auf den Besteller über. Gleiches gilt, falls wir die Lieferung selbst ausführen.
2. Sämtliche Verpackungen werden nach Maßgabe der Verpackungsverordnung, bis auf Paletten, zurückgenommen.
3. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

§ 7 Mängelgewährleistung für bewegliche Sachen

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen sind, wobei uns Mängelanzeigen immer schriftlich zu übermitteln sind. Mängelanzeigen wegen Falschlieferung, Mehr- oder Minderlieferung müssen uns innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Lieferung beim Besteller vorliegen.
Sonstige Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen.
Versteckte Mängel die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
2. Der Besteller hat die eingegangene Ware spätestens an dem auf den Wareneingang folgenden Arbeitstag auf äußerlich sichtbare Verpackungs- und Transportschäden hin zu untersuchen und uns noch am selben Arbeitstag schriftlich Anzeige zu machen, falls äußerlich erkennbare Zeichen für Transportschäden vorliegen.
3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Gegenstände vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
4. Schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechen-

de Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
Soweit eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463, 480 Abs. II BGB auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

5. Bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
6. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder auf unrichtigen Tatsachenangaben des Bestellers insbesondere über bauseitige, technische Voraussetzungen beruhen.
7. Montage und Installationsarbeiten müssen von einer qualifizierten Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Wir haften nach den gesetzlichen Regelungen nicht für Schäden, die:

- auf einer nicht fachgerechten Montage (Ein- und/ oder Anbau)
- einer nicht fachgerechten Benutzung oder Wartung unserer Produkte beruhen.
- bei einer Veränderung des Produkts
- bei gebrauchsbedingten Schäden die in einem natürlichen und üblichen Verschleiß begründet sind.

In den vorstehenden Fällen entfällt die Haftung nur, soweit wir die Schäden nicht zu vertreten haben.

§ 8 Haftung für Montage- und Beratungsleistungen

1. Erbringen wir oder unsere Erfüllungsgehilfen Montageleistungen, haften wir für die ordnungsgemäße Erfüllung nach Stand der Technik.
2. Für Beratungsleistungen, die nicht eigens vergütet werden, beschränkt sich unsere Haftung auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, wobei sich unsere Haftung im Fall der groben Fahrlässigkeit auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.
3. Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, die vergütet werden, haften wir für die ordnungsgemäße Erfüllung nach Stand der Technik.
4. Ausgeschlossen ist unsere Haftung für vorhandene bauseitige Installationen und für solche Schäden, die auf unrichtigen Tatsachenangaben des Bestellers über bauseitige Voraussetzungen, wie beispielsweise Angaben über Statik oder Feuersicherheit, beruhen.
5. Ist eine besondere Abnahme nicht vereinbart, gelten unsere Leistungen mit der Inbetriebnahme als abgenommen.

§ 9 Gesamthaftung/ Produkthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den §§ 7 und 8 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
2. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder Unvermögen bleiben ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund zwingender Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und an dem geistigen Eigentum unserer Entwürfe und Planungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug auch bei vereinbarten Vorauszahlungen, sind wir berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben. In einer Pfändung der gelieferten Gegenstände durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der gelieferten Gegenstände sind wir zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeit des Bestellers, abzüglich der angefallenen Verwertungskosten, anzurechnen ist.
2. Entwürfe und Planungen dürfen ohne unsere Zustimmung und bis zum Eingang aller Zahlungen nicht an Dritte weitergegeben oder weiterverarbeitet werden.
3. Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferten Waren

- im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die erforderlichen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Sofern die gelieferten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verarbeitet werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände (Rechnungsbetrag einschließlich der Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung/Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
 5. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Gegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort im Sinne des § 269 Abs. 1 BGB.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleibt davon die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, entsprechend für den Fall, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen sich als lückenhaft erweisen.